



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER

AG Schulaufsicht
1130 Wien; Hietzinger Kai 1-3

<mailto:monika.prock@ssr-wien.gv.at>

Tel. +43/ 1 4000 / 14 156

Fax +43/ 1 4000 / 99 14 156

Wien, 25.04.2017

Stellungnahme der APS Schulaufsicht zum Schulreformpaket in Bezug auf die zukünftigen Aufgaben der Schulaufsicht.

Vorauszusetzen ist seitens der Landesschul- und PflichtschulinspektorInnen im APS Bereich, dass in Bezug auf den §18 Bundesschulaufsichtsgesetz die Initiative „Schulqualität Allgemeinbildung“ in den Bundesländern und in den Regionen gut angekommen ist, so dass gute bis ausgezeichnete Erfolge hinsichtlich der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schulstandorte und in den Bildungsregionen aufgezeigt werden können.

Die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Bezug auf das beispielsweise derzeitige Bundesthema

„Weiterentwicklung des Lernens und Lehrens an allgemein bildenden Schulen in Richtung Individualisierung, Kompetenzorientierung und inklusiver Settings“

hat zum Ziel, durch Entwicklungspläne mit realistischen pädagogischen Zielen auf die Qualität des Unterrichts einzuwirken.

In jenen Regionen, in denen an diesen Zielen intensiv gearbeitet wurde und in denen sich kontinuierlich bessere Ergebnisse zeigen, ist dies nur durch eine intensive Begleitung der Standorte durch die Schulaufsicht vor Ort möglich. **Dazu braucht es eine detaillierte Kenntnis der Bedingungen an den einzelnen Schulstandorten, die nur eine Schulaufsicht vor Ort – oft auch schulartenspezifisch - haben kann.**

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf unter dem Begriff „Schulautonomie“ nimmt die Schulaufsicht APS wie folgt Stellung:

ARTIKEL 7

1. a) 1. Abschnitt – Allgemeiner Bereich - §2(2)

„Nach regionalen Erfordernissen kann die Bildungsdirektion Außenstellen (Bildungsregionen) einrichten.

Im August 2014 wurden im Zuge der Verwaltungsreform im Pflichtschulbereich

Benchmarks für die einzelnen Bundesländer vereinbart, die nach wie vor als Richtwert für die Einrichtung von Bildungsregionen in der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion aufrecht bleiben müssen.

b) 2. Abschnitt – Qualitätsmanagement - §5 (4)

„Insbesondere ist vorzusehen ein periodisches Planungs – und Berichtswesen **In diesem Zusammenhang kommt der Schulaufsicht** bei der Gewinnung und Umsetzung der Zielvereinbarungen für bundesweite und regionale Zielsetzungen der Schulentwicklung **eine wesentliche Rolle zu.**

Qualitätsmanagement, Schulaufsicht § 6

Der Nationale Qualitätsrahmen hat neben allen allgemeinen Bestimmungen **auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen** und insbesondere zu enthalten:

3. Die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung**unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes – und Schulebene...**

All diesen Gesetzesbezügen wurde bereits im Rahmen von SQA Rechnung getragen. Der Gelingensfaktor ist die individuelle Begleitung der Schulstandorte – in Zukunft ebenso der einzelnen Schulcluster vor Ort. Die Zuständigkeit und Verantwortung eines/einer APS Schulaufsichtsbeamten/- in für eine bestimmte Bildungsregion hat sich vor allem bezüglich SQA in intensiven Zusammenarbeit mit den einzelnen Standorten als erfolgreich wiesen. Eine Bildungsregion muss kontinuierlich auf Veränderungen eingehen und Innovationen werden von Bildungseinrichtungen eingefordert.

Dazu brauchen die Standorte bzw. Cluster konkrete Ansprechpartner aus der Schulaufsicht mit klaren Verantwortlichkeiten. Erst die jüngsten Ergebnisse der Bildungsstandards D8 haben das BMB dazu veranlasst, die Schulaufsicht auf die weitere Arbeit mit SQA in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen zu fokussieren:

*„Mit dem Projekt „Grundkompetenzen absichern“ plant das BMB einen Fokus auf Schulen mit großen Herausforderungen zu legen. Es geht um die gezielte Begleitung und bedarfsgerechte Unterstützung von Standorten mit einem hohen Anteil an SchülerInnen, welche die Grundkompetenzen in Deutsch bzw. Mathematik (4. + 8. Schulstufe) sowie Englisch (8. Schulstufe) nicht erreichen. **Diese Schulen sollen sowohl die gezielte Zuwendung der Schulaufsicht erhalten** als auch über eine kontinuierliche Begleitung durch Teams aus SchulentwicklerInnen und FachdidaktikerInnen unterstützt werden. Begleitung und Beratung der Schulen, die in dieses Programm genommen werden, wird durch die*

PH erfolgen, ganz in dem Sinne, wie es regional bereits sehr erfolgreich umgesetzt wird.“

2. 2. Abschnitt – Qualitätsmanagement Bildungscontrolling

§ 5 (1) Zur Sicherstellung der qualitätvollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule...**sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes** ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen (einschließlich Schulcluster und ganztägige Schulformen) umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und **Ressourcencontrolling**) einzurichten

(2) Das zuständige Regierungsmitglied legt durch Verordnung die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling fest. Insbesondere sind vorzusehen:

7. Ein standardisiertes Controlling des Personal- und Ressourceneinsatzes auf allen Ebenen des Schulsystems (Ressourcencontrolling)

*Die APS Schulaufsicht ist eine wichtige Schnittstelle in der Personal - bewirtschaftung und der Personalsteuerung. **Auch wenn künftig die Zuteilung des Lehrpersonals direkt an die Schulstandorte beziehungsweise Schulcluster erfolgen soll, wird eine Steuerung der Zuteilung der Ressourcen durch die Schulaufsicht auch über Cluster hinweg unumgänglich sein***

*So hat sich bereits die zentrale Zuweisung von Stundenkontingenten direkt an einzelne Schulstandorte anlässlich des Integrationspaketes **zwei als nicht zielführend erwiesen, weil aufgrund der Einschätzungen der sozialen Parameter bei der Bildungsstandarderhebungen Ressourcen unzutreffend an einzelne Schulstandorte verteilt wurden.***

*Diese Steuerung kann nur durch die **genauen Kenntnisse der Gegebenheiten in den Regionen vor Ort** erfolgreich vorgenommen werden.*

Qualitätsmanagement, Schulaufsicht

§6 (2) ...Der nationale Qualitätsrahmen hat neben allgemeinen Bestimmungen **auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen** und insbesondere zu enthalten:

3. Die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen

der Schulverwaltung und Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung **unter Bedachtnahme auf regionale und standort - spezifische Gegebenheiten auf Landes- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffende Maßnahmen und zu erbringende Leistungen.**

Diese Passagen aus dem derzeitigen §18 Bundesschulaufsichtsgesetz zeigen auf, dass die bisherige Arbeit im Rahmen von SQA auf regionaler Ebene nur unter genauer Kenntnis der Besonderheiten der Schulstandorte die bisherigen gewünschten Ergebnisse erbracht hat.

3. 3. Abschnitt – Organisation der Bildungsdirektion

4. Unterabschnitt – Gliederung der Bildungsdirektion § 19 Abteilung Pädagogischer Dienst

Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion – Gliederung in Abteilungen und Referate....

*Zu den oben angesprochenen Gelingensfaktoren zählt eine klare Weisungskette zwischen den einzelnen Ebenen der Landes – und PflichtschulinspektorInnen .Diese ist unbedingt notwendig zur Umsetzung bundesweiter bzw. landesweiter Initiativen im Bildungsbereich wie beispielsweise die Umsetzung der Bildungsstandards oder der Grundschulreform. Dazu braucht es seitens des BMB konkrete Ansprechpartner auf Landesebene in den Bildungsdirektionen und **darüber hinaus in den Bildungsregionen.***

Fach - und Dienstaufsicht müssen wie bisher im Rahmen der APS Schulaufsicht aufrecht bleiben!

(3) Aufgabe des Pädagogischen Dienstes ist:

1. Qualitätsmanagement und strategische Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht sowie Einrichtung von regionalen Schulaufsichtsteams in Bildungsregionen

Wie bereits in den vorigen Punkten erwähnt, ist eine schulartenspezifische Begleitung der Schulstandorte und Cluster für die Qualitätsentwicklung von großer Bedeutung.

In den Bildungsregionen erscheint es daher sinnvoll, dass die APS Schulaufsicht wie bisher für die Pflichtschulstandorte und Pflichtschulcluster verantwortlich

zeichnet. Für die Arbeit im Sinne von SQA braucht es auch entsprechende spezielle Kenntnisse.

Allerdings wird eine institutionalisierte Kooperation zwischen der Schulaufsicht der unterschiedlichen Schularten als besonders sinnvoll erachtet wie beispielsweise bei der Zusammenarbeit bezüglich der Nahtstellen. Sollte es zu den angeführten Qualitätsaudits aufgrund aufgetretener Probleme kommen, ist eine Teaminspektion auch mit schulartenfremden SchulaufsichtsbeamtInnen im Sinne der Unterrichtsqualität vorstellbar.

2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.

Eine zentrale Koordinationsstelle für den Bereich der Inklusiv – und Sonderpädagogik für ein gesamtes Bundesland ohne die Möglichkeit regionale Kompetenzzentren einzurichten, ist für die APS Schulaufsicht nicht vorstellbar.

Ob die Tätigkeiten von den Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik hinkünftig durch den Pädagogischen Dienst oder weiterhin durch Sonderschulen ausgeführt wird, muss ausschließlich eine Entscheidung in Bereich der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion sein, je nach den Bedingungen im Bundesland.

Gerade in diesem sensiblen Bereich der Inklusiv –und Sonderpädagogik ist eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in den Regionen wie z.B. Kindergärten, Amt für Jugend und Familie, ambulanten Systemen unbedingt notwendig. Vor allem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf brauchen im Sinne der Bürgernähe Ansprechpartner vor Ort.

4. 4. Unterrichtsabschnitt – Gliederung der Bildungsdirektion Präsidialabteilung „Recht“

Bescheidwesen

Das Erstellen von Bescheiden gehört angesichts der immer häufiger werdenden Widersprüche in zuständige Rechtsabteilungen (Präsidiale).

Der Schulaufsicht kommt auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Erstellung von Gutachten für Bescheide zu.

5. § 56 Schulunterrichtsgesetz

Die Aufgaben in **§ 56 Schulunterrichtsgesetz**, welches in Zukunft auch für ClusterdirektorInnen vorgesehen ist, beinhalten die **Personalentwicklung und damit auch die die Fortbildung** der Lehrerinnen und Lehrer am Standort.

Es wird sich für die Pädagogischen Hochschulen als schwierig erweisen, so zahlreiche Ansprechpartner für die Planung der Fortbildungsangebote zu haben. Auch eine bundesweite oder vom Bund erwünschte Fortbildungsinitiative aufgrund festgestellter Mängel benötigt eine steuernde Ansprechperson.

*Die Zusammenarbeit der Schulaufsicht mit den Pädagogischen Hochschulen wie zum Beispiel in **die Personalqualifizierung für SchulleiterInnen**, in der intensiven Planung von Fortbildungsveranstaltungen in Bezug auf die Bildungsstandards und SQA hat die Umsetzung zahlreicher Initiativen erst möglich gemacht. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit sollte aufrechterhalten bleiben.*

6. Privatschulgesetz § 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen – mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen – sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 22. Aufsicht über die Privatschulen.

3. Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes I, bei Privatschulen, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind, auch auf die Überwachung der

Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes II und bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht überdies auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes III.

Diese Aufgaben werden seitens der privaten Pflichtschulen vor Ort von der APS Schulaufsicht wahrgenommen. Beinhaltet ein privater Schulstandort mehrere Schularten, wird die Inspektion bereits gemeinsam mit der Schulaufsicht der entsprechenden Schularten vorgenommen. Auch darauf ist bei der neuen Aufteilung der Aufgaben einer Schulaufsicht NEU Bedacht zu nehmen.

7. Religionsunterrichtsgesetz

§ 2. (1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch – soweit § 7d nicht anderes bestimmt – das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand ist, werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die die Diensthoeheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im Übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.

In Regionen/Ballungsräumen, in denen der Unterricht in vielen verschiedenen Religionen erfolgt, ist eine Kontrolle über die Gruppengrößen und die damit verbundene Anzahl der Religionsstunden unerlässlich, da der Einsatz der Lehrkräfte dienstpostenwirksam ist. Diese Kontrolle erfolgt derzeit durch die Schulaufsicht.

Für die AG – Schulaufsicht
in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer


Reg.Rätin Monika Prock
Pflichtschulinspektorin
Vorsitzende